

Regionales Konzept

zur Betreuung

von Kindern mit und ohne Behinderung

in der

Gemeinde Nordstemmen

Stand: 01.01.2013



Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	<i>Seite 3</i>
<i>1. Einleitung – Wie alles begann</i>	<i>Seite 4</i>
<i>2. Gesetzliche Grundlagen</i>	<i>Seite 5</i>
<i>3. Beschreibung der Rahmenbedingungen</i>	<i>Seite 6</i>
<i>3.1 Geltungsbereich/Kindertagesstätten</i>	<i>Seite 6</i>
<i>3.2 Bedarfsplan / Statistik</i>	<i>Seite 7</i>
<i>3.3 Finanzierung</i>	<i>Seite 8</i>
<i>4. Integration auf dem Weg zur Inklusion</i>	<i>Seite 9</i>
<i>5. Grundsätze für die Fortschreibung des Regionalen Konzeptes</i>	<i>Seite 11</i>
<i>6. Resümee</i>	<i>Seite 13</i>
<i>7. Inkrafttreten und Mitwirkende</i>	<i>Seite 14</i>
<u><i>Anlage:</i></u> <i>Wegweiser für Eltern / Tipps für Betroffene</i>	<i>Seite 16</i>

Vorwort

Die Eingliederung von Behinderten in unsere Gesellschaft hat ihre größten Schwierigkeiten durch unsere abstrakten Leistungsbegriffe sowie durch eine oftmals unreflektierte Einstellung zur „Normalität“. Wir sind es gewohnt, Leistung über Begriffe wie Schnelligkeit, Intelligenz oder Schönheit und Ästhetik zu definieren. Behinderte bzw. Menschen, die besonders auffallen, passen oft nicht in dieses Begriffsmuster. Durch die gemeinsame Förderung und Erziehung behinderter und nicht behinderter Menschen soll die geschilderte unbefriedigende Situation zugunsten eines toleranten freundlichen Menschenbildes verändert werden. Es könnte eine Lebenswirklichkeit geschaffen werden, die zwar unterschiedliche Belastungen, aber auch die Bereicherung durch den Umgang mit Menschen, die besonders sind, erlebbar macht.

Das Recht des Kindes auf die Förderung seiner geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung, auf Unterstützung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf Schutz und Respekt, ist Grundgedanke des Regionalen Konzeptes der Gemeinde Nordstemmen.

*Alle Kinder sind gleich – jedes Kind ist besonders!*¹

Die Bemühungen um Integration haben seit den Empfehlungen des deutschen Bildungsrates im Jahre 1973, insbesondere aber in den letzten Jahren, eine erstaunliche und zugleich erfreuliche Entwicklung genommen: Was 1996 als mutiger Versuch engagierter Eltern, pädagogischer Fachkräfte und Träger begann, ist heute in der Gemeinde Nordstemmen ein fester Bestandteil der Elementarerziehung geworden. In dem vorliegenden Regionalen Konzept vereinbaren sich die Gemeinde Nordstemmen, der Landkreis Hildesheim und die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder darauf, das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung zu gewährleisten.

Gut ist es, wenn Kinder in einer inklusiven Atmosphäre der Akzeptanz, Toleranz und Menschenwürde aufwachsen!

Gut ist es, wenn Kinder mit individuellem Förderbedarf oder hinsichtlich überhöhter Ansprüche so früh wie möglich erkannt und berücksichtigt werden!

Ich danke allen Beteiligten und Verantwortlichen, die sich mit Toleranz und Verständnis für dieses Projekt engagieren. Den Handlungsansatz der Inklusion², die Chancengerechtigkeit aller Kinder zunehmend in den Mittelpunkt zu stellen, wird in den kommenden Jahren unsere Herausforderung sein.

Ich bin zuversichtlich, dass die guten Erfahrungen, die seit 1996 in der integrativen Arbeit gemacht werden konnten, alle dazu ermutigen wird, die gemeinsamen Lebens- und Lernumfelder für Behinderte und Nichtbehinderte konsequent zu erweitern.

Norbert Pallentin
(Bürgermeister)

¹ Leitsatz des bundesweiten Projektes Kinderwelten Berlin „Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung“, www.kinderwelten.net

² Vgl.: wie sollen wir zusammen leben? Inklusion als wertebezogener Rahmen für die pädagogische Praxis, 2. Aufl., Tony Booth

1. Einleitung – wie alles begann...

- 22.08.1996 *Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat beschlossen, für den Geltungsbereich der Gemeinde Nordstemmen ein Regionales Konzept zu erstellen, damit zukünftig behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam in den Kindertagesstätten betreut werden können.*
- 22.10.1996 *Die Leiterinnen der Kindertagesstätten wurden in einem gemeinsamen Treffen über den Ratsbeschluss in Kenntnis gesetzt. Alle Leiterinnen standen dem Projekt „Erarbeitung eines Regionalen Konzeptes“ sehr positiv gegenüber.*
- 09.12.1996 *Herr Detlef Geller³, Fachberater für Integration in der Gemeinde Stuhr bei Bremen, stellt die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder der Öffentlichkeit vor und referiert über die Durchführung der Integration in der Gemeinde Stuhr.*
- 16.01.1997 *Unter Beteiligung der Gemeindevertreter des Niedersächsischen Landesjugendamtes, des Jugendamtes des Landkreises, betroffener Eltern, MitarbeiterInnen aus den Kindertagesstätten, Schulleiternvertreter und Fachberaterinnen verschiedener freier Träger bildete sich die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Regionalen Konzeptes unter Federführung der Gemeinde Nordstemmen. Nach intensiver Diskussion wurde vereinbart, in Einzelfällen Einzelintegrationen zu ermöglichen sowie bei Bedarf eine weitere Integrationsgruppe zu eröffnen.*
- Im August 1997 *wurde die 1. Fassung des „Regionalen Konzeptes“ der Öffentlichkeit vorgestellt und die 1. integrative Gruppe in der AWO Kita Nordstemmen eingerichtet.*
- Im Juni 2004 *wurde mit der Überarbeitung des „Regionalen Konzeptes“ begonnen, da im August des Jahres eine 2. integrative Gruppe in der Kindertagesstätte Adensen eingerichtet wurde.*
- 01.09.2004: *Überarbeitung des regionalen Konzeptes (2. Fassung)*
- Im August 2011 *wurde aufgrund des ansteigenden Bedarfes eine 3. integrative Gruppe in der Kindertagesstätte Groß Escherde eröffnet.*
- Im August 2012 *zeichnet sich weiterer Bedarf in Rössing ab, möglicherweise als altersgemischte Kindergartengruppe ab 2 Jahren. Die 3. Überarbeitung des Regionalen Konzeptes ist notwendig.*

³ Detlef Gellert war an der Entwicklung des Curriculums für die Langzeitfortbildung „Fachkraft für die gemeinsame Bildung“ beteiligt (Kooperation Nds. Kultusministerium und Landesverband der Volkshochschulen)

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Ablauf des Erprobungsprojektes zur integrativen Erziehung im Land Niedersachsen wurde das Ergebnis daraus als überaus positiv bewertet und dementsprechend in das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) aufgenommen. Gemäß § 3 Abs. 6 KiTaG sollen Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden hin.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung–KiTaG (2. DVO-KiTaG) dürfen Kindergartengruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.

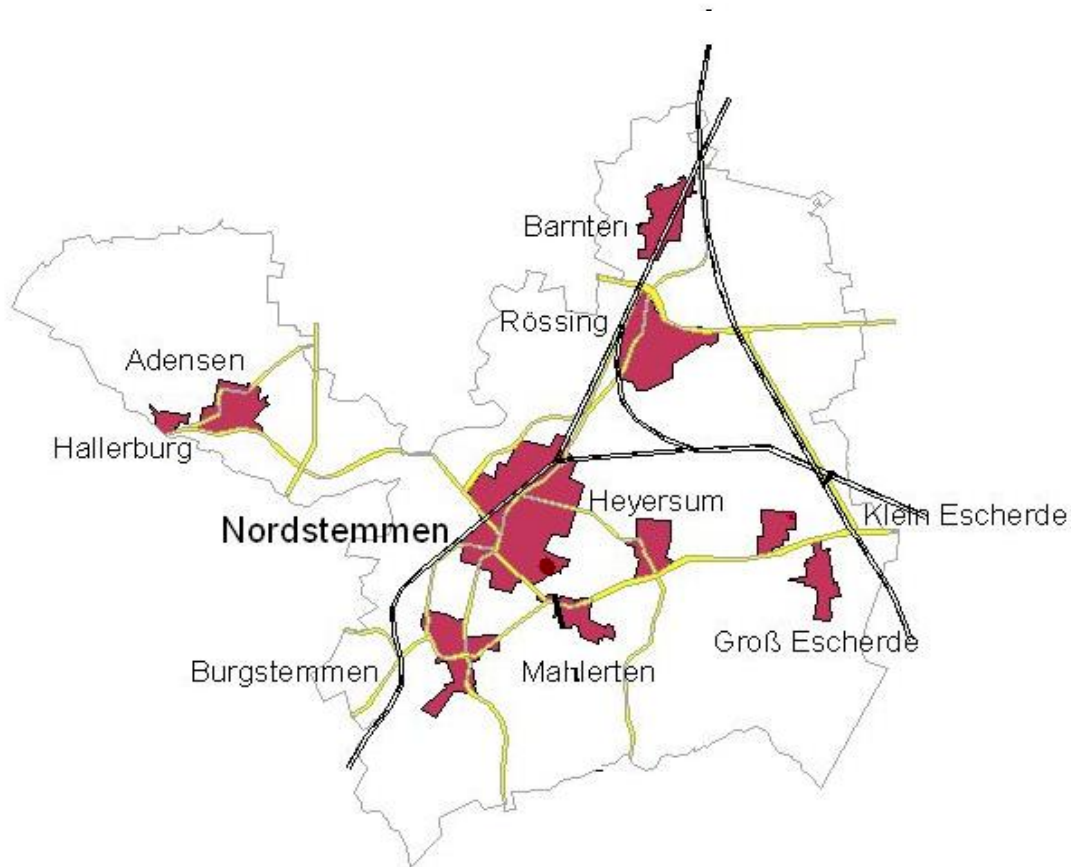
Im Weiteren werden jedoch auch Anforderungen an das Personal, die räumliche Ausstattung und an die Zusammensetzung der Kindergartengruppe gestellt. Nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 2. DVO-KiTaG muss die Betreuung durch eine heilpädagogische und eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein. Zusätzlich ist entgegen der Betreuung in Regelkindergartengruppen eine dritte Betreuungskraft erforderlich.

Hinsichtlich der räumlichen Voraussetzung sind auch hier erhöhte Anforderungen aufgestellt worden. So darf entgegen der Größe von 2 qm je Kind in einem Regelkindergarten die Fläche in einer integrativen Kindergartengruppe nicht unter 3 qm je Kind betragen. Entsprechend dieser räumlichen Voraussetzung dürften dann insgesamt zwischen 14 und 18 Kinder betreut werden, davon 2 bis 4 behinderte Kinder.

Die vom Gesetzgeber geforderte Regionale Vereinbarung dient der Sicherstellung aller notwendigen Maßnahmen für die gemeinsame Erziehung, beschreibt die zukünftigen Planungen, legt fest, wie alle an der Vereinbarung Beteiligten zusammenarbeiten und in welchem Zeitrahmen die Fortschreibung erfolgt.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Geltungsbereich/Kindertagesstätten in der Gemeinde Nordstemmen:



1	Adensen	2 Gruppen-Kita 1 Hortgruppe	Im Schlingen 7 Adenoyser Straße 1
2	Barnten	2 Gruppen-Kita	Glückaufstraße 1
3	Burgstemmen	2 Gruppen-Kita	Tiestraße 11
4	Groß Escherde	2 Gruppen-Kita	Schulstraße 9
5	Hallerburg	(zugeordnet: Adensen)	
6	Heyersum	2 Gruppen-Kita	Am Schmiedekamp 1
7	Klein Escherde	(zugeordnet: Groß Escherde)	
8	Mahlerden	(zugeordnet: Heyersum)	
9	Nordstemmen	4 Gruppen-Kita 1 Hortgruppe	Astrid-Lindgren-Weg 1 Asterstraße 13
		3 Gruppen-Kita	Bonhoeffer Straße 3
10	Rössing	3 Gruppen-Kita	Pfarrstraße 3

Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Nordstemmen mit den Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Klein und Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Mahlerden, Nordstemmen und Rössing.

Integrative Kindergartengruppen sind in folgenden Kindertagesstätten eingerichtet:

- AWO Jugendhilfe- und Kindertagesstätten gGmbH in Nordstemmen
- Kindertagesstätte der DRK-Region Hannover e. V. in Adensen
- ev. Kindertagesstätte in Groß Escherde

Einzelintegrationen finden aktuell in den ev. Kindertagesstätten Barnten und Rössing statt.

Nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Nordstemmen sind weitere Einzelintegrationen möglich.

Die Verlängerung einer bereits bestehenden Einzelintegration durch Zurückstellung oder durch Neuaufnahme eines Kindes sind der Gemeinde Nordstemmen mitzuteilen.

3.2 Bedarfsplanung / Statistik

Im Gemeindegebiet Nordstemmen stehen folgende Kindergartenplätze zur Verfügung:

Ortschaft		Plätze gem. Betriebserlaubnis	Aufteilung			
			VM	3/4	G	Hort
Adensen mit integrativer Gruppe	Kiga	43	25	18		
	Hort	12				12
Barnten Einzel-Integration (-5 Plätze)	Kiga	20		20		
	Krippe	12 bis 15		15		
Burgstemmen	Kiga	25		25		
	Krippe	12 bis 15		15		
Groß Escherde mit integrativer Gruppe	Kiga	43	25	18		
Heyersum	Kiga	50	15	35		
Nordstemmen - AWO mit integrativer Gruppe	Kiga	83	15	43	25	
	Krippe	12 bis 15			15	
	Hort	20				20
Nordstemmen - Kirche	KiGa	75	25	25	25	
	Krippe	12 bis 15		15		
Rössing Einzel-Integration (-5 Plätze)	Kiga	64	25	39		

VM = Vormittagsplatz 8:00 bis 12:00 Uhr, ¾ = Dreiviertelplatz 8:00 bis 14:00 Uhr, G= Ganztagsplatz 8:00 bis 16:00 Uhr

In Nordstemmen stehen somit insgesamt 443 Plätze in den Kindertagesstätten, davon 12 Plätze in integrativen Gruppen sowie zwei Einzelintegrationen, und 32 Hortplätze für die Betreuung von gleichzeitig anwesenden Kindern zur Verfügung. Die durch Integration verminderte Platzzahl ist berücksichtigt.

3.3 Finanzierung

Personalkosten

➤ Heilpädagogische Fachkraft

Die Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft werden nach der Verordnung über die Übernahme von Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten vom 21.06.1993 (Nds. GVBL. S. 156) in der Fassung vom 14.10.1998 gem. § 1 Abs. 2 im vollen Umfang durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen.

➤ Sozialpädagogische Fachkraft

Für sozialpädagogische Fachkräfte wird gem. § 3 Abs. 4 der 2. DVO-KitaG vom 16.07.02 (Nds. GVBL. S. 353) eine Finanzhilfepauschale in Höhe von 45 % des Finanzhilfebetrages des § 3 gewährt.

➤ Dritte Betreuungskraft

Abweichend wird für die dritte Betreuungskraft 20% des Finanzhilfebetrages gewährt.

Betreuungskosten der behinderten Kinder:

Nach § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Übernahme von Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten vom 21.06.1993 (Nds. GVBL. S. 156) in der derzeitigen Fassung wird für die Abgeltung aller Sachkosten eine Pauschale von monatlich 373,27 € je behindertem Kind durch den überörtlichen Sozialhilfeträger gewährt. Sonstige Kindergartengebühren dürfen für behinderte Kinder nicht erhoben werden. Darüber hinausgehende Kosten für therapeutische Maßnahmen werden entsprechend mit den Krankenkassen abgerechnet.

Investitionskosten:

Es besteht ferner die Möglichkeit, seitens der Gemeinde Nordstemmen investive Kosten, die durch den Betrieb einer integrativen Kindergartengruppe entstehen, zu übernehmen. Anträge bedürfen der Schriftform sind bis zum 30.06. für das kommende Kalenderjahr zu stellen.

4. Integration auf dem Weg zur Inklusion

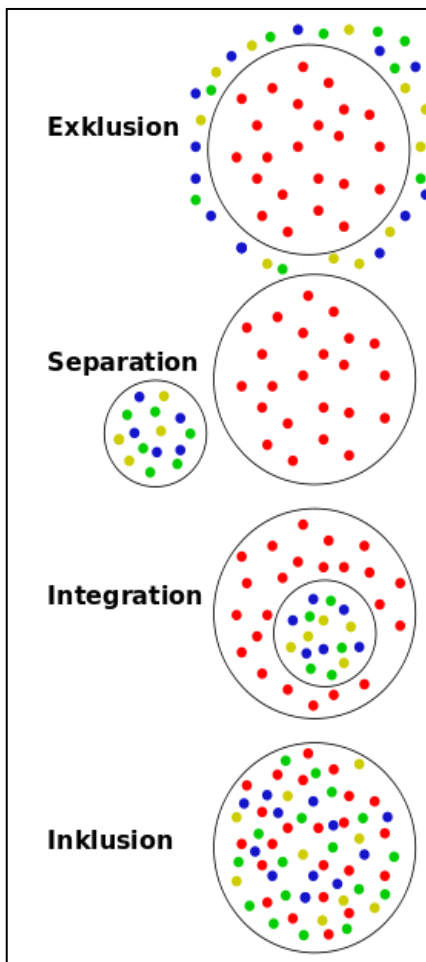
Während die Integration die Eingliederung vom Menschen mit Behinderung in die bestehende Gesellschaft anstrebt, ist die Inklusion ein relativ neuer Begriff, der als Schlagwort der Zukunft gleichzeitig eine große Herausforderung darstellt.

Wir verstehen Integration als einen Meilenstein auf dem Weg zur Inklusion.

Der visionäre Charakter von einem humanen, respektvollen und friedlichen Zusammenleben und Zusammenhandeln der Menschen umschreibt die Vermeidung einer Ausgrenzung von Anfang an!

Im Rahmen eines Paradigmenwechsels wird der fortschrittliche Begriff INKLUSION wie folgt definiert:

Jeder Mensch ist ein Wesen, geprägt von Besonderheiten und Individualität. Unterschiede können bestehen in Aussehen, Religion, kulturellen Wurzeln, Lebensform, sexueller genetischer Anlage oder Orientierung, körperlichen oder geistigen Besonderheiten, Teilbegabungen, Förderbedarf oder Genie.



Die allgemeine Formel der Normalität

Ist Theorie!

Wenn die Inklusion in ihrer vollen Tragweite ernst genommen wird, handelt es sich um einen Wechsel in der Wahrnehmung von und im Umgang mit Menschen.

Bei genauer Betrachtung weicht jeder Mensch in einer oder mehreren Hinsichten von der „Normalität“ ab.

Es gibt auf den ersten Blick unauffällige Menschen, die trotzdem stark vom Durchschnitt abweichen und es gibt auffällig erscheinende Menschen, die ansonsten der Norm entsprechen. Manche Kinder haben einen Förderbedarf, andere wieder brauchen für sich größere Distanzen und Verständnis. Viele Hochbegabte erscheinen dem Durchschnittsbürger etwas wunderlich, viele Menschen mit Behinderung führen ein glücklicheres Leben als Menschen nah am Durchschnitt.

Die Grundlage für eine gelingende und erfolgreiche Umsetzung von Inklusion ist, dass ein einheitlicher Grundgedanke dem Tun zugrunde liegt.

In den Kindertagesstätten muss von einem Menschenbild ausgegangen werden, das die allgemein gesellschaftliche Normorientierung am Gesunden und Vollhandlungsfähigen aufhebt und die Unterschiedlichkeit zur Normalität wird.

Verschiedenheit muss als Bereicherung des Zusammenlebens der Menschen gewertet werden!

An diesem Grundgedanken ist das Leistungsangebot für Kinder und Eltern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nordstemmen orientiert.

5. Grundsätze für die Fortschreibung des Regionalen Konzeptes

5.1 Die pädagogische Umsetzung

Das pädagogische Angebot für Integrationskinder der jeweiligen Einrichtung soll in den Kindergartenalltag integriert werden und Angebotscharakter haben.

Die therapeutische Förderung und Begleitung findet während der Betreuungszeiten der Kinder statt und soll im Sinne der Inklusion allen Kindern zugänglich gemacht werden.

Alle Kinder können selbstbestimmt und gleichberechtigt am Angebot der Kindertagesstätte teilnehmen, so dass alle Barrieren auf ein Minimum reduziert werden.

Zeitweise kann es sinnvoll sein, mit dem einzelnen Kind oder in einer separaten Kleingruppe zu arbeiten.

Im Bedarfsfall kann auch Einzelintegration ihre Berechtigung haben, z.B. wenn einem Kind mit Förderbedarf eine Eingewöhnung im fremden Umfeld erspart bleiben soll.

Der fachliche Austausch zwischen pädagogischem und therapeutischem Fachpersonal ist zu gewährleisten. Unter den Aspekten Respekt, kindliche Würde und Partizipation sollen die Maßnahmen mit den betroffenen Kindern abgestimmt werden.

5.2 Kooperation

Es sollen regelmäßig gemeinsame Gespräche zwischen den Eltern, pädagogischen und therapeutischen Fachkräften über den Entwicklungsstand stattfinden. Anregungen und Wünsche werden ernst genommen.

Der von den pädagogischen Fachkräften erstellte jährliche Entwicklungsbericht wird vor der Weitergabe an das Sozialamt mit den Eltern besprochen. Eine enge Zusammenarbeit zur Vertiefung und Weiterführung therapeutischer Ansätze ist selbstverständlich.

Auf Anfrage beraten die Fachkräfte der integrativ arbeitenden Einrichtungen trägerübergreifend. Ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Einrichtungen und der Gemeinde Nordstemmen besteht im Rahmen des Nordstemmer Leiterinnen Treffens (NLT).

Die Kooperation mit dem Gesundheitsamt soll gewährleistet sein.

5.3 Fachberatung

Die Träger stellen Fachberatung in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Derzeit sind hierfür durchschnittlich 2 Wochenstunden vorgesehen.

Die Fachberatungen der Träger verfügen über Fachkenntnisse zum breiten Spektrum der Behinderungsarten, zur Integrationspädagogik, Inklusion sowie zur Beratung von Eltern und ErzieherInnen.

5.4 Fortbildung/Qualitätssicherung

Die Träger stellen sicher, dass die Fachkräfte in den Kindertagesstätten zu Themen der gemeinsamen Erziehung fortgebildet werden.

Das können sein: Fallbesprechungen, Supervision, Beratungen.

Die Fachkräfte der integrativen Gruppen nehmen regelmäßig an der AG Integration teil.

Es wird angestrebt, Veranstaltungen und Fortbildungen in der Gemeinde Nordstemmen nach Rücksprache mit den Trägern einrichtungs- und trägerübergreifend stattfinden zu lassen:

- *Gleicher Informationsstand*
- *Gewährleistung der Zusammenarbeit*
- *Synergieeffekte nutzen hinsichtlich Kindeswohl*
- *Kostensparnis*

5.5 Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit/Zusammenarbeit

Notwendige Voraussetzung für eine gelungene integrative Arbeit unter dem Aspekt der Inklusion ist neben der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eine gute Vernetzung mit den Bereichen Schule, Gesundheit, Soziales/Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Kooperationskalender enthält Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschule in der Gemeinde Nordstemmen. Dieser wird regelmäßig überprüft.

Jeder, d. h. Organisationen, Initiativen, Privatpersonen sind zur Zusammenarbeit und Beschäftigung mit dem Thema Inklusion eingeladen.

6. Resümee

Seit 1997 werden in der Gemeinde Nordstemmen Kinder integrativ betreut. Darunter waren Kinder mit epileptischen Anfällen, sog. Mehrfachbehinderungen, Wahrnehmungsstörungen, Entwicklungsverzögerungen (z. B. Sprache), geistiger Behinderung, Lernbehinderung, Körperbehinderung, Autismus.

Die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Therapeuten entsprach immer den Vorstellungen von Integration, denn die Therapien wurden individuell für jedes Kind in die Betreuungszeit eingepasst. Ebenso erwähnenswert ist die Bereitschaft der jeweiligen Therapeuten an Teambesprechungen, Elterngesprächen und „Runden Tischen“ teilzunehmen, um für das jeweilige Kind die bestmögliche Förderung zu gewährleisten.

Durch die Änderung der 2. Durchführungsverordnung ist es möglich, auch wenn für ein Gebiet ein Regionalkonzept vorliegt, Einzelintegration durchführen zu können. In den Ortschaften Adensen, Barnten und Groß Escherde wurden daher im selben Zeitraum 4 Einzelintegrationsmaßnahmen durchgeführt. Gerade für die Gemeinde Nordstemmen, die aus 10 Ortschaften besteht, eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, behinderte Kinder wohnortnah zu betreuen und sie ressourcenorientiert weiter in ihrer vertrauten Gruppe zu fördern.

In den Gremien auf Landesebene muss aber weiterhin daran gearbeitet werden, dass die Rahmenbedingungen für behinderte Kinder im Regelkindergarten und in Krippengruppen eine optimale Förderung garantieren, denn Integration während der Kindergartenzeit ist lediglich ein Einstieg.

Unser Anspruch „Normalität im Umgang miteinander“ bedeutet, dass sich die Eingliederung von Behinderten nach der Betreuung in Kindertagesstätten in Schule, Hort, Ausbildung, Beruf und Freizeitgestaltung fortsetzt. Unsere Bemühungen müssen dahingehen, dass miteinander Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung in unserer Gesellschaft zur Normalität werden!

Unser Ziel ist die Inklusion:

Das gemeinsame Leben aller Menschen in der Gemeinde Nordstemmen mit allen kulturellen Hintergründen, Besonderheiten, Talenten und Bedarfen sowie unterschiedlichen Lebensentwürfen.

7. Inkrafttreten und Mitwirkende:

7.1 Inkrafttreten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) wurde über die nötigen Maßnahmen diese Regionale Vereinbarung getroffen. Alle Mitwirkenden (Seite 15) haben dem Regionalen Konzept in dem Arbeitstreffen am 20.11.2012 zugestimmt.

Das vorstehende "Regionale Konzept", vom Rat der Gemeinde Nordstemmen am 14.03.2013 beschlossen, tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Eine Überarbeitung erfolgt bedarfsabhängig, spätestens alle 2 Jahre.

Nordstemmen, den 19.03.2013

Für die Gemeinde Nordstemmen

Norbert Pallentin (Bürgermeister)

Für den Landkreis Hildesheim

Sabine Levonen (Landkreis Hildesheim FD 405)

Für die Kindertagesstätten

DRK-Kita Adensen, Andrea Köhler

Ev. Kita Barnten, Mechthild Binder-Cananoglu

Ev. Kita Burgstemmen, Claudia Wolters-Spyra

Ev. Kita Groß Escherde, Sabina Kaminski

AWO Kita Heyersum, Liane Rother

AWO Familienzentrum Nordstemmen, Martina Sommer

Ev. Kita Nordstemmen, Heidemarie Koch

Ev. Kita Rössing, Monika Körner

7.2 Mitwirkende:

Gemeinde Nordstemmen

Frau Nicole Dombrowski

*Landkreis Hildesheim, FD 409 Gesundheitsamt
Landkreis Hildesheim, FD 405 Fachberatung*

*Frau Dr. Sabine Zühlsdorf
Frau Christina Gerlach-Suffin*

MK Ref. 31.4, Kita-Aufsicht und Beratung

Frau Marina Kuban

Kita Adensen, Heilpädagogin

Frau Melanie Karge

AWO Fam.Zentrum Nordstemmen, Heilpädagogin

Frau Melanie Pausewang

AWO Jugendhilfe- und Kindertagesstätten gGmbH

*Frau Johanna Hohmann-Baumann
Fachberatung*

Grundschule Nordstemmen, Schulleiterin

Frau Tanja Wedekin

Wegweiser für Eltern und Betroffene, die eine Integrationsmaßnahme in einer Kindertagesstätte beantragen möchten

- 1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz
- 2) Erkunden Sie die Möglichkeiten der Kindertagesstätte
- 3) Stellen Sie einen Antrag auf "Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe" beim Landkreis Hildesheim als örtlichen Träger der Sozialhilfe
- 4) Das Sozialamt veranlasst eine Untersuchung des Kindes durch das Gesundheitsamt
- 5) Das Gesundheitsamt prüft den Anspruch im Sinne der Eingliederungshilfe
- 6) Das Sozialamt erteilt die Kostenanerkennung
- 7) Der Träger der Kindertagesstätte stellt dem Landkreis Hildesheim dar, wie die für Integrationsmaßnahmen festgelegten Rahmenbedingungen in seiner Einrichtung erfüllt werden

Tipps von Betroffenen für Betroffene

- 1) Bitte kümmern Sie sich frühzeitig um einen Therapieplatz für Ihr Kind
- 2) Sie haben ein Anrecht auf sämtliche Untersuchungsberichte
- 3) Nehmen Sie alte Stellungnahmen und Berichte von Untersuchungen zur Vorlage bei Ämtern mit
- 4) Es wird Pflegegeld ab Antragstellung gezahlt, sobald die Behinderung vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen anerkannt ist
- 5) Beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie („Versorgungsamt“) kann der Grad der Behinderung rückwirkend anerkannt werden. Ein Schwerbehindertenausweis kann auf Antrag ausgestellt werden. Voraussetzung ist ein Grad von mind. 50 %. (www.soziales.niedersachsen.de)
- 6) Nehmen Sie Kontakt zur betreffenden Krankenkasse auf, um Kostenübernahmen zu erfragen, z. B. für Windeln, Fahrtkosten, spezielle Sonderanfertigungen usw.
- 7) Eltern von betroffenen Kindern haben alle zwei Jahre einen Kuranspruch
- 8) Krankenkassen halten bei anerkannter Pflegestufe ein unterstützendes Angebot vor (z. B. Verhinderungspflege, familienentlastender Dienst)
- 9) Steuerliche Entlastungen können beim Finanzamt erfragt werden